

## **Beschluss V2014-SR58-07**

Der Stadtrat beschließt mit Wirkung zum 01.08.2007 die Änderung der Richtlinie des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen hinsichtlich des Leistungsumfangs.

Die Änderung bezieht sich ausschließlich auf den städtischen Zuschuss beim Erwerb von Dauerfahrkarten. Der städtische Zuschuss wird mit Wirkung zum 01.08.2007 von bisher 3,00 EUR auf 4,00 EUR und mit Wirkung zum 01.01.2008 auf 5,00 EUR angehoben.

Dresden,

Dr. Vogel  
Erster Bürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Richtlinie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dr. Vogel  
Erster Bürgermeister